



Allgemeinverfügung vom 27. Februar 2021 betreffend Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

In Anwendung von Art. 40 Abs. 2 Bst. b des eidgenössischen Epidemiegengesetzes (SR 818.101; abgekürzt EpG), Art. 2 und Art. 5a Abs. 2 Bst. b der eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26; abgekürzt Covid-19-Verordnung besondere Lage), Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Gesetzgebung über übertragbare Krankheiten (sGS 313.1; abgekürzt VEpG) sowie der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (sGS 313.2; abgekürzt VV-Covid-19) erlässt das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen

als Allgemeinverfügung:

1. Im Kanton St.Gallen gelegene Restaurationsbetriebe können für Berufstätige im Ausseneinsatz ihre Dienstleistungen als Betriebskantine nach Art. 5a Abs. 2 Bst. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage anbieten.
2. Gastro St.Gallen erarbeitet in Abstimmung mit dem Kantonsarztamt ein Schutzkonzept für Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz. Das Schutzkonzept auf Grundlage von Art. 4, Art. 5a Abs. 2 Bst. b und Anhang 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage umfasst insbesondere:
 - 2.1 Sitzpflicht bei der Konsumation sowie eine allgemeine Maskenpflicht beim Betreten oder Verlassen des Restaurants und beim Aufsuchen der Sanitäranlagen.
 - 2.2 Pflicht zur steten Einhaltung des erforderlichen Abstands (1,5 Meter) durch jede Person, auch während der Konsumation; das nahe Zusammensitzen in Gästegruppen ist nicht zulässig.
 - 2.3 Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten aller Personen durch die Betriebskantine und Aufbewahrung während 14 Tagen.
3. Für den Betrieb einer Betriebskantine für Berufstätige im Ausseneinsatz gelten folgende Anforderungen:
 - 3.1 Die Öffnungszeiten sind auf Montag bis Samstag jeweils von 11.00 bis 14.00 Uhr beschränkt.
 - 3.2 Der Zugang ist beschränkt auf Mitarbeitende im Landwirtschaftssektor (Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft), Handwerkerinnen und Handwerker, Bau- und Strassenarbeiterinnen und -arbeiter (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe) sowie Berufstätige im Bereich Montageservice.



- 3.3 Die Arbeitgebenden melden Berufstätige im Ausseneinsatz, die sich in einer Betriebskantine nach Ziff. 1 dieser Verfügung verpflegen wollen, vorgängig (bis spätestens um 11.00 Uhr des entsprechenden Tages) und schriftlich bei der Betriebskantine an. Dabei werden angegeben und seitens der Betriebskantine erfasst: Namen und Mobiltelefonnummern der betroffenen Arbeitnehmenden, Besuchsdaten sowie Kontaktdaten der Arbeitgebenden.
- 3.4 Der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen wird sichergestellt.
- 3.5 Die Mahlzeiten sind für die Berufstätigen im Ausseneinsatz nach Ziff. 3.2 dieser Verfügung finanziell tragbar.
- 3.6 Der Gesamtarbeitsvertrag im Schweizer Gastgewerbe (L-GAV) wird eingehalten.
- 3.7 Die Betriebskantine setzt das Schutzkonzept von Gastro St.Gallen um.
4. Gastro St.Gallen führt eine aktuell gehaltene Liste mit den als Betriebskantinen teilnehmenden Restaurationsbetrieben und übermittelt diese täglich dem Kantonalen Führungsstab.
5. Diese Verfügung ergeht unter Hinweis auf Art. 5 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage. In diesem Sinn sind die Betreiberinnen und Betreiber der Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz verpflichtet, dem Kantonsarztamt auf dessen Anfrage hin die Kontaktdaten der Berufstätigen im Ausseneinsatz, die sich in einer Betriebskantine verpflegt haben, unverzüglich in elektronischer Form weiterzuleiten.
6. Die politischen Gemeinden sind nach Art. 1 VV-Covid-19 zuständig für den Vollzug der Vorschriften betreffend Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz.
7. Diese Verfügung ergeht unter Hinweis auf die Strafbestimmungen nach Art. 13 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.
8. Diese Verfügung wird ab 1. März 2021 angewendet.
9. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Sachverhalt

A. Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat eine Anpassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage beschlossen (AS 2021, 110). Ab dem 1. März 2021 werden insbesondere gewisse Massnahmen der Pandemiebekämpfung in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport und Einkaufsläden gelockert.

B. Mit Schreiben vom 25. Februar 2021 informierte das Bundesamt für Gesundheit die Kantone darüber, dass es zulässig sei, Restaurationsbetriebe unter bestimmten Voraus-



setzungen als Betriebskantinen nach Art. 5a Abs. 2 Bst. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu betrachten. Hintergrund sei, dass Berufstätige im Ausseneinsatz oft keine Möglichkeit hätten, sich am Mittag in einem Innenraum mit einer warmen Mahlzeit zu verpflegen. Das Bundesamt für Gesundheit schlug den Kantonen vor, die Vorgaben für Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz mittels Allgemeinverfügung und gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG festzulegen, und formulierte zugleich wesentliche Eckpunkte des Inhalts solcher Allgemeinverfügungen.

Erwägungen

1. Nach Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG kann der Kanton gegenüber privaten Unternehmen Vorschriften zum Betrieb verfügen. Innerhalb des Kantons St.Gallen ist gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a VEpG grundsätzlich das Gesundheitsdepartement für den Vollzug der Epidemien-gesetzgebung und damit auch für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung zu-ständig.
2. Es ist sachgerecht, den Vorschlag des Bundesamtes für Gesundheit für Berufstätige im Ausseneinsatz umzusetzen und diese Umsetzung auf den nach Art. 5a Abs. 2 Bst. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage zulässigen Betrieb von Betriebskantinen zu stüt-zen.
3. Da der Betrieb von Restaurationsbetrieben in Innenräumen gewisse Ansteckungsrisi-ken birgt, sind angesichts der fragilen epidemiologischen Lage griffige Schutzmassnah-men erforderlich, wie sie sich aus Ziff. 2 bis 5 des Beschlussdispositivs ergeben.
4. Die Erarbeitung des Schutzkonzepts und die Führung der Liste mit den teilnehmenden Betriebskantinen soll Gastro St.Gallen obliegen. Der Verband ist mit den Verhältnissen vor Ort am besten vertraut und damit für diese Aufgaben besonders geeignet.
5. Nach Art. 1 VV-Covid-19 ist die politische Gemeinden für den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage zuständig, soweit die VV-Covid 19 nichts anderes bestimmt. Nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a VV-Covid-19 kontrolliert das Amt für Wirtschaft und Arbeit das Vorhandensein eines ausreichenden Schutzkonzepts und dessen Umsetzung in öf-fentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben; ausgenommen sind Betriebe, für die ein Patent nach Art. 3 Bst. a des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1) erforderlich ist. Bei den Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz handelt es sich um Betriebe mit einem solchen Gastwirtschaftspatent. Für den Vollzug sind dem-nach die politischen Gemeinden zuständig. Das Gesundheitsdepartement kann den politi-schen Gemeinden Weisungen für den Vollzug erteilen (Art. 3 Abs. 2 VV-Covid-19).
6. Einer allfälligen Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Die Vorinstanz kann indes aus wichtigen Gründen die sofortige Vollstreckbarkeit anord-nen bzw. die aufschiebende Wirkung entziehen (vgl. Art. 51 i.V.m. Art. 64 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein öffentliches Interesse, das den sofortigen Vollzug einer Verfügung erfor-



dert (ABI 2006, 836 f.). Die verfügte Möglichkeit zum Betrieb von Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz soll dazu beitragen, die Auswirkungen der mit der Bekämpfung des Coronavirus verbundenen Einschränkungen auf diese Personengruppe abzumildern. Demnach wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gesundheitsdepartement St.Gallen
Der Vorsteher:

Bruno Damann
Regierungspräsident

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit ihrer Veröffentlichung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Der Beschwerde sind die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel beizulegen. Sie ist zu unterzeichnen (vgl. Art. 59^{bis} Abs. 1 und Art. 64 i.V.m. Art. 47 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]).